WALDSHUT-TIENGEN
RATGEBER FÜR DEN TRAUERFALL

„ERINNERUNGEN
SIND KLEINE STERNE,
DIE TRÖSTEND
IN DAS DUNKEL UNSERER
TRAUER LEUCHTEN"

www.total-lokal.de barrierefrei
mediaprint infoverlag

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort des Oberbürgermeisters	1
Auch das Sterben gehört zum Leben	2
Was ist zu tun?	3
Anzeige beim Standesamt	4
Warum, wann und wie wählt man ein Bestattungsinstitut aus?	5
Trauerfeier und kirchliche Beerdigung	6
Versicherungen, Vereine, Banken	7
Nachlass- und Vorsorgeregelungen	8
Die verschiedenen Formen der Bestattung	9
Friedhöfe in Waldshut-Tiengen	11

BRANCHENVERZEICHNIS

Landgasthaus Löwen Trattoria Fenosa

Beste Küche

... der neue Löwen – Trattoria Fenosa in Schmitzingen

Wir bieten Ihnen den idealen Rahmen sowie optimale Voraussetzungen für Ihre Trauerfeier.

Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 17 – 23 Uhr · Sa. 16 – 24 Uhr · So. 11 – 23 Uhr
Dienstag Ruhetag · Durchgehend warme Küche

Hochtannweg 1, D-79761 Waldshut-Tiengen, Schmitzingen
Tel. 07751/9173617, trattoria-fenosa@life.de · www.trattoria-fenosa.de

Liebe Leserinnen, liebe Leser!
Als wertvolle Einkaufshilfe finden Sie hier eine Auflistung leistungsfähiger Betriebe aus Handel, Gewerbe und Dienstleistung. Die alphabetische Anordnung ermöglicht Ihnen ein schnelles Auffinden der gewünschten Branche. Alle diese Betriebe haben die kostenlose Verteilung Ihrer Broschüre ermöglicht. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter **www.alles-deutschland.de**.

Branche	Seite	Branche	Seite
Bestattungen	5	Landgasthof	U2
Blumenhaus	6	Rechtsanwältin	8
Gärtnerei	6	Steinmetzbetriebe	10
Grabmale	10	Steuerberater	8
Grabpflege	6		

U = Umschlagseite

IMPRESSUM

PUBLIKATIONEN INTERNET KARTOGRAFIE MOBILE WEB

mediaprint infoverlag

Herausgegeben in Zusammenarbeit mit der Stadt Waldshut-Tiengen, Stadtbauamt, Friedhofsverwaltung. Änderungswünsche, Anregungen und Ergänzungen für die nächste Auflage dieser Broschüre nimmt die Stadt Waldshut-Tiengen, Stadtbauamt, Friedhofsverwaltung, entgegen. Titel, Umschlaggestaltung sowie Art und Anordnung des Inhalts sind zugunsten des jeweiligen Inhabers dieser Rechte urheberrechtlich geschützt. Nachdruck und Übersetzungen in Print und Online sind – auch auszugsweise – nicht gestattet.

Druck: Wicher Druck • Otto-Dix-Straße 1 • 07548 Gera

Fotos:
Stadt Waldshut-Tiengen, Stadtbauamt, Friedhofsverwaltung – Burkhard Fichtner

mediaprint infoverlag gmbh
Lechstraße 2 • D-86415 Mering
Tel. +49 (0) 8233 384-0
Fax +49 (0) 8233 384-103
info@mediaprint.info
www.mediaprint.info
www.total-lokal.de

79761031 / 1. Auflage / 2013

VORWORT DES OBERBÜRGERMEISTERS

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

diese Broschüre soll die Auswahl der richtigen Grabstätte und der gewünschten Bestattungsart erleichtern. Sie bietet einen Überblick über die Friedhöfe der Stadt Waldshut-Tiengen und listet auf, wer Ihnen bei der Wahl der Bestattungsart und der Grabstätte sowie der Erledigung aller Formalitäten behilflich sein kann.

Bestattungsformen und Friedhofskultur haben in den letzten Jahrzehnten einen rasanten Wandel erlebt. Die Vielfalt der Bestattungsmöglichkeiten spiegelt den gesellschaftlichen Wandel wieder. Urnengrab, Sarggrab, anonyme Bestattung, Urnenfeld – die Städte und Gemeinden kommen den vielfältigen Wünschen aus der Bevölkerung nach unterschiedlichen Bestattungsformen nach.

In Familien mit Kindern und Verwandtschaft am Ort war die Pflege des Familiengrabs eine Selbstverständlichkeit. Heute wohnen die Generationen häufig weit voneinander entfernt oder es sind keine Kinder vorhanden. Da kann die Grabpflege schnell zu einem schwierigen Thema werden. Immer wieder erleben es die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung, dass sich ältere Mitbürger selbst um ihre künftige Grabstätte kümmern und alles geregelt haben wollen.

Diese Broschüre kann Ihnen einen ersten Einblick in das Thema geben. Gerne geben die Mitarbeiter der städtischen Friedhofsverwaltung weitere Auskunft. Auch die örtlichen Bestattungsunternehmen und die Friedhofsgärtner beraten Sie gerne.

Ich danke allen, die an dieser Broschüre mitgewirkt haben, insbesondere den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der städtischen Friedhofsverwaltung und den Firmen, die mit ihren Anzeigen die Informationen ergänzt und die kostenlose Herausgabe ermöglicht haben.

Ich würde mich freuen, wenn Sie uns gelegentlich mitteilen, was Sie an dieser Broschüre hilfreich fanden und welche Verbesserungsvorschläge Sie haben.

Ihnen eine gute Zeit.

Martin Albers
Ihr Oberbürgermeister

AUCH DAS STERBEN GEHÖRT ZUM LEBEN

Seit Menschen auf dieser Erde leben, bestatten sie ihre Toten. Viele hundert Jahre lang war der Tod für unsere Vorfahren ein vertrauter Begleiter, ein Bestandteil ihres Lebens; er wurde akzeptiert und häufig als Erfüllung der letzten Lebensphase empfunden. Heute ist er für viele Angst einflößend und unfassbar. So gehört das Sterben zu den Themen, die viele Menschen am meisten meiden.

Friedhöfe und Beerdigungen im Wandel

Die Ehrung der Verstorbenen jedoch gehört zu den ältesten kulturhistorischen Überlieferungen aus vorchristlicher und christlicher Zeit. Bestandteil des Umgangs mit dem Leben und dem Tod ist es, diese Verehrung nach außen in Form von Grabstätten zu zeigen. Die Gestaltung der Gräber erfordert natürlich das Einhalten bestimmter Regeln, um den Friedhof als einen Ort des Friedens, der Ausgewogenheit und der Geborgenheit erleben zu können.

Ein Wandel in der Begräbniskultur dokumentiert sich aber in dem immer individueller werdenden Grabsteinen und dem dazugehörigen Grabschmuck, der ein Zeichen für die Einmaligkeit des Verstorbenen und die Verbundenheit der Hinterbliebenen mit ihm ist. Friedhöfe sind zwar in erster Linie Orte für Bestattungen und damit Ausdruck und Spiegel für den Umgang mit dem Tod innerhalb einer Gesellschaft. Die Stätten der letzten Ruhe sind aber nicht nur Orte der Trauer, sondern auch solche der Hoffnung, der Pietät und der würdigen Stille. Sie sind sogar Orte des Lebens und der Begegnung. Viele Menschen schätzen sie auch als grüne Erholungsräume und kulturelle Kleinode.

Das Wort „Friedhof" bezeichnete früher einen eingefriedeten Raum um eine Kirche, in dem Verfolgte Schutz – also „Frieden" – fanden. Heute ist er eine Stätte des Gedenkens und der Erinnerung, aber auch ein Treffpunkt für die Bevölkerung der Stadt Waldshut-Tiengen. Unsere Friedhöfe verbinden das Notwendige mit dem Nützlichen, die materielle mit der geistigen Welt. Hier vollziehen sich Begegnungen zwischen Trauernden und Spaziergängern. Gefühle werden ausgetauscht und menschliche Wärme vermittelt. Der Friedhof ist ein Treffpunkt für die Bevölkerung der Stadt oder eines Ortsteils.

Auch ein Teil der Stadtgeschichte wird hier lebendig. Friedhöfe erzählen von den letzten Ruhestätten bekannter Familien und Persönlichkeiten.

WAS IST ZU TUN?

Bei einem Trauerfall müssen die Hinterbliebenen verschiedene Aufgaben kurzfristig wahrnehmen und Entscheidungen von einem Moment auf den anderen treffen, obwohl sie sich in einer Extremsituation befinden, die vom Schmerz über den Verlust eines nahe stehenden Menschen dominiert wird.

Daher ist es für viele Menschen wichtig zu wissen, dass es qualifizierte Bestattungsunternehmen gibt, die ihnen zur Seite stehen. Die Bestattungsunternehmen können – entsprechend der an sie gerichteten Wünsche – die Ausrichtung der Bestattung übernehmen und auch die erforderlichen Formalitäten bei Behörden, der Kirchengemeinde und der Friedhofsverwaltung erledigen.

Diese Formalitäten können die Angehörigen zum größten Teil aber auch selbst durchführen. Die Anzeige eines Sterbefalls kann jedoch nur dann reibungslos geschehen, wenn die entsprechenden Unterlagen stets griffbereit sind. Denn sonst sind die Angehörigen oft überfordert.

Helfen Sie Ihrem Partner, Ihren Kindern oder auch anderen Nahestehenden, diese Extremsituation zu meistern – in Ihrem Sinne. Nicht nur, indem Sie Familienmitglieder und Freunde frühzeitig darauf aufmerksam machen, wo die entsprechenden Unterlagen im Ernstfall zu finden sind, sondern auch, welche Vorstellungen Sie selbst von Ihrem Fortgehen haben und wie Formalitäten in Ihrem Sinne geregelt werden sollen.

Im Falle des Todes ...

... sollten die in der nachfolgenden Übersicht aufgeführten Formalitäten und Bestattungsvorbereitungen erledigt werden:

Was muss ich sofort regeln?

- Den Arzt benachrichtigen, wenn der Tod in der Wohnung eingetreten ist. Der Arzt stellt die **Todesbescheinigung** aus.
- Ein **Bestattungsunternehmen** beauftragen. Der Bestatter wird mit Ihnen alles besprechen und für Sie alles Notwendige regeln. Dieses auf Wunsch auch fast alle mit einem Sterbefall verbundenen Behördengänge übernimmt.
- Die **Sterbeurkunde** beim Standesamt des Sterbeortes ausstellen lassen.
- **Bestattungsform und Grab** festlegen (z.B. Erd- oder Feuerbestattung, Wahl-, Reihen- oder Urnengrab).
- **Sarg und Ausstattung** auswählen.
- **Termin** für die Trauerfeier und die Beerdigung festlegen.
- **Bestattungsablauf** besprechen mit nahen Angehörigen, Bestatter und Pfarrer sowie Ausgestaltung der Trauerfeier regeln (Gottesdienst, Grabreden, musikalische Umrahmung, Dekoration, Kondolenzliste etc.).
- Angehörige und nahe Freunde **benachrichtigen** und eventuell um Hilfe bitten.
- Pfarrer oder Trauerredner **Informationen** über die verstorbene Person zukommen lassen.
- Druckerei beauftragen wegen **Sterbeanzeige bzw. Sterbebildern.**
- **Traueranzeige** verfassen und bei der Zeitung aufgeben.
- Bei Versendung von **Trauerbriefen** Text und Adressenliste zusammenstellen.
- Für **Trauermahl** gegebenenfalls Räumlichkeiten reservieren.
- An **Trauerkleidung** denken.

Was ist u.a. noch zu erledigen?

- Mit Versicherungen bzw. Sterbekassen abrechnen.
- Tod eines Rentenempfängers beim **Postrentendienst** melden.
- Bei dem **Renten Service der Deutschen Post AG** Vorschusszahlung beantragen.
- **Rentenanspruch** geltend machen.
- Bei Beamten **Versorgungsleistungen** und **Zusatzversicherungen** beantragen.
- Den Sterbefall beim **Arbeitgeber** melden.
- **Erbschein** beantragen und gegebenenfalls **Testament** eröffnen lassen (Notar einschalten).
- **Wohnung** kündigen, Übergabe regeln, **Post**.
- **Energieversorgungen** informieren.
- **Zeitungen** und **Telefon** ab- oder umbestellen.
- **Gewerbe** abmelden.

ANZEIGE BEIM STANDESAMT

Jeder Sterbefall ist spätestens am folgenden Werktag nach dem Todestag dem zuständigen Standesamt anzuzeigen. Zuständig für die Beurkundung eines Sterbefalles ist das Standesamt, in dessen Bezirk der Tod eines Menschen eingetreten ist.

Das Standesamt finden Sie im Rathaus Waldshut, Kaiserstraße 28–32 79761 Waldshut-Tiengen.

Kontakt:

Arthur Porstner
Telefon: 07751 833-108
aporstner@waldshut-tiengen.de

Andrea Amann
Telefon: 07751 833-109
aamann@waldshut-tiengen.de

Telefax: 07751 833-128

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag
08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Der Sterbefall ist durch die Hinterbliebenen persönlich oder durch einen beauftragten Bestattungsunternehmer beim Standesamt anzuzeigen. Hierbei ist auch die vom Arzt ausgestellte Todesbescheinigung vorzulegen.

Erforderliche Urkunden

Für die Eintragung des Sterbefalls in das Sterbebuch sollten folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Todesbescheinigung und Leichenschauschein des Arztes
- bei mündlicher Anzeige des Todesfalles der Personalausweis des Anzeigenden
- bei Verheirateten ein Auszug aus dem als Eheregister fortgeführten Familienbuch vom Standesamt der Eheschließung. Das Eheregister beim Standesamt ist nicht zu verwechseln mit dem Stammbuch der Familie, das die Eheleute in ihrem Besitz haben. Dies kann aber zur Eintragung des Sterbefalles mit vorgelegt werden.
- Heiratsurkunde, bei Witwen oder Witwern die Sterbeurkunde des verstorbenen Partners, bei Geschiedenen das Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk, bei Ledigen die Geburtsurkunde. Die Vorlage dieser Urkunden ist nicht erforderlich, wenn die entsprechenden Personenstandsbücher beim Standesamt geführt werden.

Wer veranlasst die Bestattung?

Für die Bestattung müssen die Angehörigen in der Reihenfolge:

- Ehegatte
- volljährige Kinder
- Eltern
- Großeltern
- volljährige Geschwister
- Enkelkinder sorgen.

WARUM, WANN UND WIE WÄHLT MAN EIN BESTATTUNGSINSTITUT AUS?

Familientradition und regionale Gesichtspunkte waren früher entscheidend, wenn Angehörige bei einem Todesfall einen Bestatter auszuwählen hatten. Heutzutage wird diese Entscheidung mit dem Einzug in ein Seniorenheim getroffen.

Wenn das Heim Empfehlungen ausspricht, sollten sie neutral und fachlich fundiert sein. Keinesfalls darf auf eine Art örtliche Zuständigkeit oder gar Zusammenarbeit hingewiesen werden. Jeder hat hier das Recht, selbst zu entscheiden und auszuwählen. Und jeder Bestatter darf auf jedem Friedhof eine Trauerfeier gestalten.

Durch Beratungen zur Bestattungsvorsorge kann sich jeder im Bestattungsinstitut informieren und seine Festlegungen treffen.

Auch per Internet können Vorinformationen eingeholt werden. In jedem Fall aber sollte durch das Gespräch mit dem Bestatter eine „Qualitätsprüfung vor Ort" stattfinden.

Die Anforderungen an die Bestattungsinstitute sind gerade durch die Vorsorgegespräche und Veranstaltungen zur Vorsorge in den letzten Jahren stark gestiegen. Hinzu kommen andere Bestattungsformen wie z.B. die anonyme Bestattung, die Seebestattung und die Bestattung in einem „Friedwald". Viele individuelle Wünsche zur Gestaltung der Trauerfeier gilt es ebenfalls zu besprechen. Solche Festlegungen zu den Abschiedsriten sind in der Regel viel wichtiger als die Frage der Sargauswahl. So bleiben später Erinnerungen wach – unabhängig von der Bestattungsart und dem Bestattungsort.

Entscheiden sollte man sich daher für einen seriösen Bestatter mit transparentem Preis-Leistungsverhältnis und menschlicher sowie fachlicher Kompetenz. Diesem kann

man vertrauen, dass er alle festgelegten Inhalte umsetzt. Vereinbaren und gestalten Sie mit ihm die für Sie wichtigen Inhalte und Botschaften an Ihre Angehörigen und Freunde. Besprechen und aktualisieren Sie diese Wünsche mit Ihren Angehörigen und Freunden. Schließen Sie insbesondere Kinder und Enkelkinder dabei nicht aus.

Bestattungsinstitut

Waldshut-Tiengen – Gurtweil und Umgebung

- **Massivholzsärge**
- **Erledigungen**
  wie Ämter, Versicherungen, Krankenhausverwalt. auch zu Hause

Maria ISELE-BOLL – Rheinstr. 23
Tel.: 0 77 51 / 23 35 oder
0 77 41 / 91 37 11 – Fax 0 77 51 / 31 30

TRAUERFEIER UND KIRCHLICHE BEERDIGUNG

War ein Verstorbener Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft und lässt sich diese Zugehörigkeit durch die Meldedatei bzw. durch die Heiratsurkunde oder das Eheregister beim Standesamt nachweisen, so wird die Konfessionszugehörigkeit in die Sterbeurkunde eingetragen, sofern die Angehörigen damit einverstanden sind. Für das Pfarramt, welches für die kirchliche Beerdigung zuständig ist, gilt dies gleichzeitig als Nachweis, dass der Verstorbene seiner Kirche bis zum Tod angehörte.
Die nächsten Angehörigen sollten zweckmäßigerweise direkt mit dem zuständigen Pfarramt Kontakt aufnehmen, um ein Gespräch zur Vorbereitung der kirchlichen Beerdigung zu vereinbaren. Falls keine kirchliche Beerdigung gewünscht wird, ist das beauftragte Bestattungsunternehmen auf Wunsch gerne bereit, einen Trauerredner zu vermitteln. Gleiches gilt für Art und Form der Ausgestaltung der Trauerfeier.

Das Abschiednehmen vom Verstorbenen am offenen Sarg ist grundsätzlich möglich, aber mit der Friedhofsverwaltung zu vereinbaren.

Blumenschmuck

Ob nach den Wünschen, die der Verstorbene zu Lebzeiten geäußert hat, oder nach den Vorstellungen der Angehörigen – für Grün- und Blumenschmuck als würdigen Rahmen für eine Trauerfeier sind die Floristen und Gärtner Ihre direkten Ansprechpartner.
Bei Ihnen finden Sie kompetente Beratung, individuelle Gestaltungsvorschläge und umfassenden Service; die Umsetzung Ihrer Vorgaben steht dabei stets im Vordergrund. Außerdem stehen die Floristen und Gärtner für die weitere Grabpflege und Gestaltung des Grabschmuckes zur Verfügung. Art und Umfang der Leistungen bestimmen Sie ganz nach Ihren persönlichen Vorstellungen – die Floristen und Gärtner garantieren Ihnen ein gepflegtes Grab für einen langen Zeitraum.

Grabbetreuung

Sie wohnen weit entfernt von der Grabstätte eines Verwandten oder fühlen sich nicht in der Lage, das Grab neu anzulegen und sachgemäß zu pflegen? Grabbetreuer können dies für Sie übernehmen.

Nach einer ausführlichen Beratung und der Festsetzung der Leistungen legt das geschulte Personal das Grab an. Die Grabbetreuer wählen – in Absprache mit Ihnen eine Rahmenbepflanzung aus. Dabei achten sie auf die Lage des Grabes (Sonnen- oder Schattenlage). Zur Anpflanzung zählt auch die Anlage des Grabes in der vorgeschriebenen Größe und das fachgerechte Anlegen des Grabhügels.

Damit das Grab sauber und gepflegt bleibt bedarf es auch einer geeigneten Pflege, die eine ausreichende Bewässerung und einen fachmännischen Pflanzenschnitt beinhaltet. Außerdem muss regelmäßig Unkraut entfernt werden.

Blumen begleiten uns das ganze Leben
Blumenfachgeschäft
Gärtnerei Walter Krieg
WALDSHUT-LIEDERMATTE AN DER B 34
TELEFON (0 77 51) 25 78
nach Ladenschluss Blumenautomat
Sonntags Blumenladen von 10-12 Uhr geöffnet!
TRAUERFLORISTIK
GRABPFLEGE/GRABNEUANLAGE
DAUERGRABPFLEGEVERTRÄGE MIT TREUHANDGARANTIE
BLUMEN UND PFLANZEN FÜR ALLE ANLÄSSE
FLEUROP/TELEFLOR-BLUMENDIENST

Wir kümmern uns um ein **lebendiges Gedenken.**
WASSMER Blumenhaus und Gärtnerei
Talstraße 9 · 79774 Albbruck
Telefon 0 77 53 / 10 55 + 53 39
Seit über 65 Jahren Kompetenz
Grabpflege und Trauerfloristik in gute Hände
Spitalweg 2 · 79761 Waldshut-Tiengen
Telefon 0 77 41 / 6 45 00
WASSMER Garten- und Landschaftsbau
Talstraße 9 · 79774 Albbruck
Telefon 0 77 53 / 10 55 + 53 39
www.blumen-wassmer.de

VERSICHERUNGEN, VEREINE, BANKEN

Rentenversicherung

Der Tod eines Rentenempfängers ist baldmöglichst beim Postrentendienst zu melden, damit keine Überzahlungen entstehen. Nach dem Ableben eines in der Rentenversicherung der Arbeiter oder Angestellten Versicherten erhält die Witwe bzw. der Witwer von der zuständigen Rentenrechnungsstelle eine Vorschusszahlung, sofern der Antrag innerhalb eines Monats dort vorliegt. Das Standesamt stellt eine gebührenfreie Sterbeurkunde an die nächsten Angehörigen aus. Der Vorschuss dient als Überbrückung für die folgenden drei Monate. War der Verstorbene pflichtversichert, also noch erwerbstätig, so übernimmt sein Arbeitgeber die Abmeldung über die Krankenkasse. Damit ist zugleich die Abmeldung zur Renten- und Arbeitslosenversicherung erledigt. Der Hinterbliebenenrentenantrag ist bei der zuständigen Ortsbehörde für die Rentenversicherung zu stellen.

Krankenversicherung

Weiterhin ist die zuständige Krankenversicherung unter Vorlage der vom Standesamt ausgestellten Sterbeurkunde zu informieren.

Andere Versicherungen

Erhielt der Verstorbene eine Kriegsrente oder die Verstorbene eine Kriegswitwenrente, ist umgehend eine Anzeige beim zuständigen Versorgungsamt erforderlich. In bestimmten Fällen ist auch die private Unfallversicherung, eine Privat-Sterbekasse oder, bei einer bestehenden Lebensversicherung, die zuständige Versicherung vom Todesfall zu informieren. Daneben sind auch andere abgeschlossene Versicherungen, wie z.B. die Privathaftpflicht-, Rechtsschutz-, Hausrat-, Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung vom Todesfall zu unterrichten, damit gegebenenfalls für den die Nachfolge antretenden Versicherungsnehmer der Versicherungsschutz weiterhin aufrechterhalten werden kann.

Mitgliedschaften

War der Verstorbene Mitglied in einem Verein, einer Partei oder in einem Berufsverband, so ist auch dorthin der Tod mitzuteilen. Falls der Ehepartner an einer Fortsetzung der Mitgliedschaft interessiert ist, was in der Regel sinnvoll erscheint, um bestehende Kontakte aufrecht zu erhalten, sollte dies ebenfalls mitgeteilt werden. War der Verstorbene aktives Mitglied, sollte die Vereins- bzw. Verbandsleitung rechtzeitig vom Tod ihres Mitgliedes informiert werden, da üblicherweise eine Abordnung an der Bestattung teilnehmen möchte und – bei besonders verdienstvoller Tätigkeit – eine Trauerrede gehalten wird.

Hausverkauf

Nach einem Trauerfall bleibt oftmals die Frage offen, ob Haus oder Grundstück im eigenen Besitz bleiben oder besser verkauft, verschenkt oder vererbt werden sollte. Hierzu ist in jedem Fall die Beratung durch einen Rechtsanwalt oder Notar nötig, da gegebenenfalls auch steuerliche Aspekte geklärt werden müssen. Wichtig ist hierbei, dass bei einem Übertragen des Hauses Wohnrechte, Altenteilsrente sowie Pflegeverpflichtungen in das Grundbuch eingetragen werden müssen.

Die Werte dieser Leistungen sollte man von einem Gutachter ermitteln und prüfen lassen, ebenso sollte der Wert des Hauses und Grundstücks durch diesen ermittelt werden. Hilfreich ist eine umfassende Beratung zu einem frühen Zeitpunkt.

Haushaltsauflösung

Verschiedene Dienstleister können bei einer Haushaltsauflösung helfen. Diverse Fachdienste übernehmen auch die Haushaltsauflösung mit Entrümpelungen, Kleinreparaturen, Wohnungsabnahme und Übergabe an den Vermieter sowie die Entsorgung von Haushaltsgeräten und die Abmeldung von Hausanschlüssen. Außerdem gibt es Fachfirmen, die sich auf die komplette Regelung des Nachlasses spezialisiert haben.

Sonstige Erledigungen

Banken, Sparkassen oder Postbanken, bei denen der Verstorbene ein Konto hatte, sind ebenfalls zu verständigen. Sofern keine Kontovollmacht für einen Angehörigen bestand, sind Zahlungsanweisungen nur dann möglich, wenn der Betreffende einen Erbschein des zuständigen Notars vorlegt. Der Antrag kann entweder beim Nachlassgericht oder bei einem Notar gestellt werden. In der Praxis jedoch begleichen die meisten Banken die anfallenden Beerdigungskosten zu Lasten des Kontos des Verstorbenen, sofern die Auslagen durch Originalrechnungen nachgewiesen werden.

Weiterhin ist zu prüfen, ob Änderungs- oder Kündigungsmitteilungen an den Wohnungsvermieter sowie für den Bezug von Strom, Gas, Wasser oder sonstige Verpflichtungen des Verstorbenen (Zeitungsabonnement, Buch- oder Zeitschriftenclub usw.) erforderlich sind.

NACHLASS- UND VORSORGEREGELUNGEN

Nachlassregelung

Es empfiehlt sich, zu Lebzeiten seine Vermögensnachfolge rechtzeitig und umsichtig zu ordnen. Dies sollte insbesondere dann geschehen, wenn man nicht gänzlich vermögenslos ist und eine von der gesetzlichen Erbfolge abweichende Vermögensnachfolge wünscht. Ein privatschriftliches oder notariell beurkundetes Testament ist insbesondere in den Fällen ratsam, in denen der Verstorbene Grundbesitz oder nicht nur geringfügiges Vermögen hinterlässt. Damit ist sichergestellt, dass der Nachlass auch demjenigen zukommt, den der Erblasser zu Lebzeiten begünstigen wollte. Ist ein Testament nicht vorhanden, gilt die gesetzliche Erbfolge. Danach gilt grundsätzlich, dass der Verstorbene von seinem Ehegatten und seinen Kindern jeweils zur Hälfte beerbt wird, sofern die Ehegatten im gesetzlichen Güterstand lebten (Zugewinngemeinschaft). Bevor aber hier vielleicht die falschen Weichen gestellt werden, empfiehlt sich der Gang zu einem Notar oder zu einem spezialisierten Rechtsanwalt. Insbesondere Alleinstehenden ist zu raten, Namen und Anschriften von zu benachrichtigenden Verwandten und Bekannten sowie andere wichtige Informationen an leicht auffindbaren Stellen in der Wohnung zu hinterlegen. Wird im Nachlass ein handgeschriebenes Testament mit Datum und Unterschrift des Erblassers gefunden, ist dies umgehend dem zuständigen Amtsgericht/Nachlassgericht auszuhändigen.

Vorsorgeregelung

Mit dem Wegfall des Sterbegeldes im Jahr 2004 wurde die Absicherung im Todesfall immer präsenter. Eine rechtzeitige Vorsorge wird damit immer wichtiger. Viele Bestatter bieten Vorsorgevereinbarungen an, in denen alle mit der Bestattung zusammenhängenden Dinge zu Lebzeiten geregelt werden können. Dies empfiehlt sich insbesondere bei alleinstehenden Personen. Die Vorsorgeregelung gilt sowohl für die Regelung von finanziellen Angelegenheiten als auch für die vorzeitige Festlegung aller Abläufe und Erfordernisse, die mit einer späteren Bestattung zu tun haben können. Immer mehr Menschen nutzen die Gelegenheit, zu Lebzeiten die Pläne für die eigene Bestattung zu regeln. So bleiben ihre eigenen Wünsche gewahrt – sie suchen sich ihren Sarg oder ihre Urne selbst aus, wählen den Blumenschmuck, unterrichten Pfarrer und Redner von ihren Vorstellungen und gestalten selbst den Ablauf der Trauerfeier. Gleichzeitig entlasten sie ihre Hinterbliebenen. Um die finanzielle Absicherung zu gewährleisten käme auch eine Bestattungskostenvorsorgeversicherung in Betracht. Diese deckt – gegen einen geringen monatlichen Betrag – alle Leistungen ab. Kostet die Bestattung letztendlich weniger, als angespart wurde, wird das Restgeld an die Erben weitergegeben.

bei Fragen rund um:

- Erbschafts- und Schenkungssteuerangelegenheiten
- Unternehmensnachfolge

miculcy STEUERBERATUNG

Steuerberater ERICH MICULCY

Am Sonnenrain 17 · 79761 Waldshut-Tiengen
Tel. 07751 / 91 89-14 · Fax 91 89-18 · Mobil 0172 / 74 01 096
E-Mail: erich.miculcy@miculcy-stb.de

Karin Plewe
Rechtsanwältin

Zahnkäppeleweg 5
D-79761 Waldshut-Tiengen

Tel.: 0 77 51 / 802 604
Fax: 0 77 51 / 802 605
info@kanzlei-plewe.de
www.kanzlei-plewe.de

- Beratung und Vertretung in allen erbrechtlichen Angelegenheiten
- Testamentsgestaltung
- Erbscheinsverfahren
- Erbauseinandersetzung
- Pflichtteilsrecht
- Nachlassverwaltung
- Testamentsvollstreckung
- Vorsorgevollmacht
- Patientenverfügung

DIE VERSCHIEDENEN FORMEN DER BESTATTUNG

Bei einem Trauerfall stellt sich auch immer die Frage nach der Art und dem Ort der Bestattung. In der Regel richtet sich dies zunächst nach dem Willen des Verstorbenen. Hat der Verstorbene Wünsche in dieser Hinsicht geäußert, so vertraut er in der Regel darauf, dass seine Angehörigen seinen Willen erfüllen werden. Rechtlich bindend sind jedoch getroffene Äußerungen nur dann, wenn sie als formgerechter letzter Wille verfasst wurden.

Fehlt es an einer Willensäußerung des Verstorbenen, so sind die Angehörigen grundsätzlich berechtigt, über Art und Ort der Bestattung und die Einzelheiten zu deren Gestaltung zu entscheiden. Dabei geht der Wille des überlebenden Ehegatten vor dem aller Verwandten. Hinterlässt der Verstorbene keinen Ehegatten, so geht der Wille der Kinder oder ihrer Ehegatten dem der übrigen Verwandten, der Wille näherer Verwandter dem der entfernteren Verwandten oder des Verlobten vor.

Zuständig für alle mit der Bestattung zusammenhängenden Friedhofsangelegenheiten ist:

Friedhofsverwaltung
(im Stadtbauamt)
Sulzerring 6
79761 Waldshut-Tiengen

Burkhard Fichtner
Telefon: 07741 833-404
bfichtner@waldshut-tiengen.de

Sabine Di Iorio
Telefon: 07741 833-407
sdiiorio@waldshut-tiengen.de

Telefax: 07741 833-439

Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag
08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
oder nach Vereinbarung

Ab Freitagnachmittag, an Wochenenden und Feiertagen sind Bestattungsanmeldungen über den Notdienst des Baubetriebshofes unter: 07741 833-681, vorzunehmen.

Kontakt Friedhöfe:
Bergfriedhof Waldshut
Büro: 07741 833-267

Friedhof Tiengen
Büro: 07751 833-518

Die Entscheidung über die Bestattungsform und die Art der Grabstätte ist nicht nur in Bezug auf die Kosten wichtig. Schließlich gilt es, für die unterschiedlichen Grabarten auch die verschieden langen Laufzeiten zu bedenken, die nur teilweise verlängert werden können. Auch bei den Ruhezeiten gibt es Unterschiede. So beträgt die Ruhezeit für Leichen 25 Jahre, bei Aschen dagegen nur 15 Jahre.

Die generelle Grundlage für alle Angelegenheiten in Bezug auf das Friedhofswesen ist die Friedhofssatzung der Stadt Waldshut-Tiengen. Darüber hinaus gilt für die Benutzung des Friedhofs sowie seiner Einrichtungen und Anlagen die entsprechende Gebührenordnung zur Friedhofssatzung.

Hinsichtlich der verschiedenen Arten der Bestattung werden in Waldshut-Tiengen folgende Grabstätten unterschieden:

- Erdreihengrabstätten
- Erdwahlgrabstätten
- Urnenreihengrabstätten
- Urnenwahlgrabstätten
- Kindergräber
- Gräber für Sternenkinder (nur in Tiengen)
- Anonyme Urnenbeisetzung (nur auf dem Alten Friedhof Waldshut)
- Urnenwand (nur Waldkirch)
- Gärtnerbetreute Anlagen (nur Bergfriedhof Waldshut und Tiengen)

DIE VERSCHIEDENEN FORMEN DER BESTATTUNG

Reihengrabstätten

Die Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Verfügungsrechts an einer Reihengrabstätte oder eine Verlängerung des Verfügungsrechts ist nicht möglich. In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Ein Reihengrab gehört zu den kostengünstigen Gräbern. In den ersten 10 Jahren der Ruhezeit können außerdem noch bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

Wahlgrabstätten Einzel-, Doppel- und Mehrfachgrab

Die Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Hierbei wird unterschieden zwischen ein- und mehrstelligen Grabstätten. Eine Sonderform ist das Tiefengrab. Zwei Bestattungen können hier übereinander ausgeführt werden. Über den Erwerb des Nutzungsrechts wird eine Grabrechtsurkunde ausgestellt.

Beigabe von Urnen:
Bei Wahlgrabstätten besteht die Möglichkeit der Beigabe von Urnen. In ein Einzelgrab können 2 Urnen beigegeben werden, in ein Doppelgrab ist die Beigabe von 4 Urnen möglich.

Urnenreihengrabstätten

Die Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Es besteht keine Möglichkeit, in einer Urnenreihengrabstätte mehrere Aschen gleichzeitig beizusetzen. Ein Wiedererwerb des Verfügungsrechts an einer Urnenreihengrabstätte oder eine Verlängerung des Verfügungsrechts ist nicht möglich.

Urnenwahlgrabstätten

Die Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. In Urnenwahlgrabstätten sind bis zu 2 Urnenbeisetzungen möglich.

Ehrengrabstätten

Die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten, ob einzeln oder in geschlossenen Feldern, obliegt ausschließlich der Stadt Waldshut-Tiengen.

Anonyme Urnengrabstätte

Die Beisetzung der Asche wird anonym und ohne Namenskennzeichnung vorgenommen. Diese Bestattungsform ist ausschließlich auf dem Alten Friedhof in Waldshut möglich.

GRABMAL & NATURSTEIN
GMBH
SCHWARZ
Steinmetz- und Steinbildhauerbetrieb
Schlüchttalstraße 27
D-79761 Waldshut-Gurtweil
fon +49(0)7741 689958
fax +49(0)7741 689959
info@schwarz-natursteine.com
www.schwarz-natursteine.com

Steinmetz Ebi
Seit 1906 die Profis für Grabmale, Badausbau, Küchenarbeitsplatten und Restaurationen.
Alfred-Nobel-Straße 30
79761 Waldshut-Tiengen
t: +49 (0) 7751-701 55
f: +49 (0) 7751-701 56
www.steinmetz-ebi.de

FRIEDHÖFE IN WALDSHUT-TIENGEN

In der Stadt Waldshut-Tiengen gibt es insgesamt 9 Friedhöfe. Die Friedhöfe befinden sich in den Stadtbezirken **Waldshut, Tiengen, Gurtweil, Waldkirch, Detzeln, Krenkingen, Eschbach, Aichen.**

Auf den Friedhöfen Waldshut und Tiengen sind städtische Mitarbeiter ganztags beschäftigt.

Neben der Durchführung von Bestattungen sind zahlreiche Pflegearbeiten der Grünflächen sowie Wartungs- und Unterhaltungsarbeiten zu erfüllen. Nicht zu vergessen ist der geregelte Winterdienst, der auch an Sonn- und Feiertagen wahrgenommen werden muss.

BERGFRIEDHOF WALDSHUT

Größe: 58.260 m²

Befindet sich ca. 2,5 km vom Stadtkern entfernt im Gebiet Bergstadt.
Der Bergfriedhof besteht aus einem historischen Friedhofsbereich und einer Erweiterungsfläche.
Es ist eine Einsegnungshalle vorhanden.

Bestattungsmöglichkeiten:
Erdbestattungen, Urnenbeisetzungen

Besonderheit:
Gärtnerbetreute Urnenanlagen

ALTER FRIEDHOF WALDSHUT

Größe: 6.000 m²

Mit Gottesackerkapelle aus dem 16. Jahrhundert, ist als Gesamtensemble denkmalgeschützt.
Möglichkeit zur Übernahme einer Patenschaft, dies wiederum ermöglicht als „Gegenleistung" bis zu 2 Urnenbeisetzungen.

Bestattungsmöglichkeiten:
Ausschließlich Urnenbeisetzungen

Besonderheit:
Nur auf diesem Friedhof ist eine Freifläche für anonyme Beisetzungen vorhanden

FRIEDHÖFE IN WALDSHUT-TIENGEN

FRIEDHOF TIENGEN

Größe: 32.000 m²

Es ist eine kleine Friedhofskapelle und eine Einsegnungshalle vorhanden. In der Einsegnungshalle sind Kühlzellen untergebracht, die auch den Ortsteilen zur Verfügung stehen.

Bestattungsmöglichkeiten:
Erdbestattungen, Urnenbeisetzungen

Besonderheit:
Gärtnerbetreute Urnenanlagen, Sternenkinderfeld

FRIEDHOF GURTWEIL

Größe: 2.750 m²

Der Friedhof befindet sich im Ortskern. Kirche und Friedhof bilden eine Einheit. Es ist eine Lourdes Grotte vorhanden.

Bestattungsmöglichkeiten:
Erdbestattungen, Urnenbeisetzungen

Besonderheit:
Für neue Bestattungen stehen ausschließlich Reihengräber zur Verfügung

FRIEDHOF WALDKIRCH

Größe: 4.700 m²

Die Friedhofsanlage besteht aus zwei Bereichen, Oberer und Unterer Teil, die durch eine Straße getrennt sind. Dem südlichen, unteren Friedhofsbereich ist die Kirche zugeordnet. Neben den Bestattungen aus den Ortsteilen Gaiss, Oberalpfen und Schmitzingen wird die Friedhofsanlage teilweise von den Kirchenspielgemeinden Weilheim, Ay, Aisperg, Remetschwiel, Brunnadern und Bannholz genutzt.

Bestattungsmöglichkeiten:
Erdbestattungen, Urnenbeisetzungen

Besonderheit:
Als einziger Friedhof im Stadtgebiet wurde auf dem Oberen Teil des Waldkircher Friedhofes eine Urnenwand angelegt

FRIEDHOF DETZELN

Größe: 800 m²

Der Friedhof liegt etwa 500 m außerhalb des Ortskernes
In unmittelbarer Nähe befindet sich eine Kirche.

Bestattungsmöglichkeiten:
Erdbestattungen, Urnenbeisetzungen

FRIEDHOF KRENKINGEN

Größe: 1.393 m²

Der Friedhof befindet sich am nordöstlichen Ortsrand.
Kirche und Friedhof bilden eine Einheit. Es wurden bislang überwiegend Erdbestattungen vorgenommen.

Bestattungsmöglichkeiten:
Erdbestattungen, Urnenbeisetzungen

FRIEDHOF ESCHBACH

Größe: 922 m²

Der Friedhof befindet sich im Ortskern.
Kirche und Friedhof bilden eine Einheit.

Bestattungsmöglichkeiten:
Erdbestattungen, Urnenbeisetzungen

FRIEDHOF AICHEN

Größe: 2.266 m²

Der Friedhof befindet sich am nördlichen Ortsrand.
Kirche, Friedhof und Einsegnungshalle bilden eine Einheit.

Bestattungsmöglichkeiten:
Erdbestattungen, Urnenbeisetzungen

„WENN IHR MICH SUCHT,
SUCHT MICH IN EUREN HERZEN.
HABE ICH DORT EINE NEUE BLEIBE GEFUNDEN,
LEBE ICH IN EUCH WEITER."

ANTOINE DE SAINT-EXUPÉRY